

Imkerverein Klettgau e.V.

Satzung

Imkerverein Klettgau e.V.



Imkerverein Klettgau e.V.

Satzung

A

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Imkerverein Klettgau e.V.«. Seine Geschichte geht auf eine Vereinsgründung von 1890 zurück.
Zum Vereinsgebiet gehören die Gemeinden **Klettgau** mit den Ortsteilen Erzingen, Rechberg, Grießen, Geißlingen, Weisweil, Riedern und Bühl; **Dettighofen** mit den Ortsteilen Berwangen, Baltersweil und Eichberg; **Lottstetten** mit den Ortsteilen Balm und Nack und **Jestetten** mit dem Ortsteil Altenburg.
2. Die Anschrift des Vereins ist identisch mit dem Wohnort und der Adresse des ersten Vorsitzenden.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht in allen ihren Bereichen. Er macht sich die Ziele des Landesverbandes Badischer Imker e.V. auf Bezirksebene zu eigen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von Versammlungen und Kursen
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Bienenhaltung
 - Bekämpfung von Bienenkrankheiten
 - Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
 - Schulungskurse für Jung- und Neuimker
 - Weitergabe des Wissens an interessierte Personen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Anlagen und Geräte) zur Verfügung stellt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverein Hochrhein-Hotzenwald, sofern dieser zum gegebenen Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist. Er hat es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§3 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigt die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann für diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung festgesetzt werden.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Imkerverein Klettgau e.V. ist als Bezirksverein Mitglied beim Landesverband Badischer Imker e.V.

B

§5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - Jungimker unter 18 Jahren
 - aktive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder halten Bienen, betreiben Bienenzucht oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
Fördermitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne Bienenvölker zu halten oder sich regelmäßig an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen nach 50 Jahren Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch den Landesverband ernannt.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufes, Alters sowie Anschrift samt Telefonnummer und E-Mail-Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt die Person die Satzung des Vereins an.
Der engere Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu machen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die züchterischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung entsprechend § 17 und § 18 gleiches Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§8

Beitrag

1. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr nach Höhe und Zahlungsart erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Falls eine Aufnahmegebühr beschlossen wird, ist diese mit dem ersten Beitrag zu bezahlen. Jungimker und Ehrenmitglieder sind davon befreit.
3. Fördermitglieder bezahlen mindestens den Mitgliedsbeitrag.
Sie bezahlen keinen Versicherungsbeitrag.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht entrichten, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand gemeldet sein.
3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauerhaft aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wenn es gegen diese Satzung oder gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt.
 - wenn es eine Anordnung des Vereins oder des Landesverbandes oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt.
 - wenn es Handlungen begangen hat, die geeignet sind, den Verein, den Landesverband oder ein Mitglied zu schädigen.
 - wenn es sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10

Ausschlussverfahren

1. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes aktive Mitglied des Vereins ab 18 Jahren berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Er ist unter Angabe und Beifügung der Beweismittel zu begründen.
2. Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
3. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Sollte der erweiterte Vorstand den Ausschluss beschlossen haben, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Mitteilung, es sei denn, dass das Ehrengericht angerufen wird.
5. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung das Ehrengericht gemäß § 21 der Satzung des Landesverbandes Badischer Imker e.V. anrufen.
Für die Zeit dieses Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Imkerei im Allgemeinen können Ehrungen ausgesprochen werden.
2. Ehrungen werden vom Vorsitzenden nach den Richtlinien des Landesverbandes Badischer Imker e.V. in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
Der erweiterte Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhalten hat.

§ 12 Vereinsorgane und Verwaltung des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) engeren Vorstand mit dem
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem
 - engeren Vorstand
 - ersten Beisitzer
 - zweiten Beisitzer
 - Zuchtwart
 - Webmaster
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Außer dem ersten und zweiten Vorsitzenden können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Akklamation gewählt werden. Geheime Abstimmung findet nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, bis zur ordentlichen

- Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatz zu benennen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend Abs. 2 zwei Kassenprüfer. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 14 Geschäftsbereich der Vorsitzenden

1. Der erste und zweite Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten nach § 26 Abs. 2 BGB. Beide Vorsitzende sind gegenseitig allein vertretungsberechtigt. Der erste Vorsitzende hat das Recht, notwendige Vereinsausgaben bis zum Betrag von 200 Euro zu bewilligen.
Der erweiterte Vorstand ist befugt, außerordentliche Ausgaben bis zur Höhe von 500 Euro zu genehmigen. Über alle größeren Ausgaben beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur in Höhe ihres Anteiles am Vereinsvermögen haften.
3. Der Geschäftsbereich des ersten und bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Leitung einer Vorstandsversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen (§ 17) und außerordentlichen (§ 20) Mitgliederversammlung
 - Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung über Tätigkeit und Wirksamkeit des Vereins
 - Leitung von Wahlen
4. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur zur Vertretung des ersten Vorsitzenden berechtigt, wenn dieser verhindert ist.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Der erste Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft nach den Gepflogenheiten des Vereins oder nach Bedarf eine Sitzung des engeren bzw. erweiterten Vorstandes ein.
Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern sind die entsprechenden Vorstandssitzungen unverzüglich einzuberufen.
2. Der engere bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sowohl der engere als auch der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Besteht Beschlussunfähigkeit, weil weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, so ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. In dieser neuen Sitzung besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
4. Auch bei einer Sitzung des engeren Vorstandes können die übrigen Vorstandsmitglieder beratend teilnehmen.

§ 16

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der Kassenwart tätigt alle Einnahmen und Ausgaben und zieht die Beiträge per Lastschriftverfahren ein. Er führt hierüber Buch und bewahrt die entsprechenden Belege auf.
Er hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Laufend angeordnete Ausgaben nimmt er selbständig vor. Andere Ausgaben bedürfen der sachlichen Richtigkeitsbestätigung des Vorstandes, die auf den Belegen zu vermerken ist. Die Kassenprüfer führen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Überprüfung des Kassenbuches durch und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Sie stellen den Entlastungsantrag für den Kassenwart.
2. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr.
Er ist verpflichtet, den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren.
Er führt in den Versammlungen das Protokoll und legt dieses dem ersten Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vor. Der erste Vorsitzende schickt das Protokoll bei Änderung des gewählten Vorstandes an das Vereinsregister.
3. Der erweiterte Vorstand berät den engeren Vorstand und entscheidet bei internen Vereinsangelegenheiten mit.

§ 17

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 30. April statt. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt sein.

2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung bekannt zu machen.
3. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 18

Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung der Bilanz der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Festsetzung von Aufnahmegebühren
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 19)
 - die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75 % der aktiven Mitglieder über 18 Jahre erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden. Im Falle von Wahlen ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen und danach ein Losentscheid herbeizuführen.
4. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Anträge

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sollen mindestens fünf Tage vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so fasst die Mitgliederversammlung Beschluss über die Behandlung oder Ablehnung des Antrages.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der engere Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der aktiven stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung verlangen.
2. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

C

Schlussbestimmungen

§ 21

Ausschluss der Haftpflicht

Für die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit und sonstigen Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des Paragraphen 18 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist mit dem Vereinsvermögen nach § 2 Abs. 4 zu verfahren. Im Falle der Liquidation sind der erste und zweite Vorsitzende gegenseitig allein vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff).

§ 23

Inkrafttreten der neuen Satzung

Diese geänderte Satzung löst die Satzung vom 27. Februar 1983 ab und soll in Kraft treten, sobald sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2013 genehmigt und beschlossen worden ist.

Klettgau, den 11. Juli 2012



Erster Vorsitzender



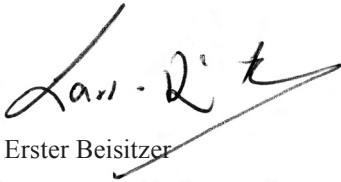
Zweiter Vorsitzender



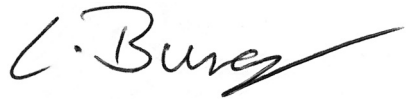
Schriftführer



Kassenwart



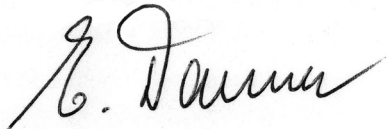
Erster Beisitzer



Zweiter Beisitzer



Webmaster



Ehrenvorsitzender

